

Satzung



**Stand:
9.12.2022**

Versionen:

Version vom	Änderung	Änderungsgrund	Geändert von
09.05.2014	-----	-----	-----
05.03.2021	§2(3)	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.2020 wegen Beitritt zum Württembergischen Landessportbund	Uwe Langer
09.12.2022	§2(3)	Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2022 wegen Richtigstellung bzgl. Beitritt in den Badischen Sportbund Nord e.V.	Paula Winterstein

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliche Regelungen zum Verein	4
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Struktur des Vereins	4
§ 4 Selbstlosigkeit.....	5
II. Regelungen zur Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Startberechtigung auf vereinseigenen Flugzeugen	7
§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag.....	7
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	8
III. Die Organe des Vereins	9
§ 10 Organe des Vereins.....	9
§ 11 Die Mitgliederversammlung	9
§ 12 Der Vorstand	11
§ 13 Der Vereinsbeirat.....	11
§ 14 Kassenprüfung	13
§ 15 Kommissionen	13
IV. Sonstige Regelungen	13
§ 16 Haftung.....	13
§ 17 Datenschutz.....	13
§ 18 Ordnungen	14
§ 19 Satzungsänderungen.....	14
§ 20 Vereinsauflösung.....	14
§ 21 Inkrafttreten	14

I. Grundsätzliche Regelungen zum Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Luftsportverein Albgau e.V.", als Abkürzung „LSV Albgau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Luftsport zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und im Rahmen von flugsportlichen Veranstaltungen den Kontakt unter den Mitgliedern wie auch zu in- und ausländischen Flugsportfreunden zu fördern und zu festigen.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Bereitstellung von Luftfahrzeugen,
 - b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Flugbetriebs,
 - c) Ausbildung von Luftfahrtpersonal nach den gesetzlichen Richtlinien in Theorie und Praxis,
 - d) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Piloten und des technischen Personals,
 - e) Förderung von Leistungswettbewerben des Luftsports,
 - f) Durchführung von Arbeiten zur Wartung des Fluggeräts und des Zubehörs,
 - g) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen und
 - h) Veranstalten von Fluglagern im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V. und im Badischen Sportbund Nord e.V., im Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC), in der Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V. (LSG Rheinstetten) und im Hanns-Kellner-Gedächtnisfonds e.V..

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Badischen Sportbundes Nord e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Struktur des Vereins

- (1) Um die aktiven Mitglieder ihren jeweiligen flugsportlichen Interessen nach entsprechend zusammenzufassen, unterhält der Verein nach Luftsportarten getrennte Abteilungen. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.
- (2) Den Abteilungen obliegt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Organisation des Flugbetriebs, die fliegerische Betreuung sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.

- (3) Die Abteilungen können für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien und Bestimmungen aufstellen (Abteilungsordnung). Sofern eine neue Abteilungsordnung erarbeitet oder eine bereits bestehende Abteilungsordnung geändert wird, ist diese dem Vereinsbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungsordnung tritt frühestens mit Genehmigung durch den Vereinsbeirat in Kraft.
- (4) Zusätzlich zu den Abteilungen werden alle aktiven Mitglieder des Vereins, die zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Jugendgruppe unter der Leitung eines von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählten Jugendleiters zusammengefasst. Sofern innerhalb der Jugendgruppe keine Wahl eines Jugendleiters gelingt, kann der Vorstand einen Jugendleiter ernennen. Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung, die von einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Jugendgruppe zu verabschieden und durch den Vereinsbeirat zu genehmigen ist. Die Jugendordnung tritt frühestens mit Genehmigung durch den Vereinsbeirat in Kraft.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Regelungen zur Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein Flugsport ausüben oder sich für den Verein in anderer Weise aktiv betätigen. Sie werden in Abhängigkeit ihres Lebensalters unterschieden in:

- ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

- jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- b) passiven Mitgliedern
Passives Mitglied sind solche natürlichen und juristischen Personen, die den Verein fördern ohne sich aktiv zu betätigen.
 - c) Ehrenmitgliedern
Natürliche Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung und der Pflicht zur Leistung von Baustunden befreit.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
 - (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die insbesondere auch als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten sowie als gesamtschuldnerische Haftungserklärung für Verbindlichkeiten des minderjährigen Mitglieds gegenüber dem LSV Albgau e.V. gilt.
 - (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf andere Vereinsmitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
 - (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder das vom Vorstand zur Annahme legitimierte Vereinsmitglied.
 - (6) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand ist möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. Oktober des laufenden Geschäftsjahres auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mitzuteilen. Er ist ab dem 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Im Streitfall liegt die Beweislast für den fristgerechten Eingang des vollständig ausgefüllten Vordrucks beim Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben nach einem Jahr der Vereinszugehörigkeit das Stimm- und aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder hingegen sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Auf § 11 Ziffer 5 wird verwiesen.
- (3) Das passive Wahlrecht für ein Vorstandsamt gemäß § 12 steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu, die seit mindestens einem Jahr Mitglied im Verein sind.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere dazu verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Beiträge, Gebühren und Entgelte rechtzeitig zu entrichten sowie

- d) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, soweit sie die Interessen des LSV Albgau e.V. betreffen, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung einer Änderung der Anschrift oder der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für die Teilnahme am Flugbetrieb oder das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 Punkt d) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen. Ebenso erhalten die Mitglieder keinen Gewinnanteil aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Zudem kann der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern einschließlich der Ausübung der Vorstandsämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nrn. 26 und 26a EStG beschließen.
- (8) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, verlieren alle ihnen aufgrund dieser Satzung zustehenden Rechte. Insbesondere ruhen bis zur Erfüllung der Rückstände das Wahl- und Stimmrecht sowie die Berechtigung zur Teilnahme am Flugbetrieb. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Rechte von Mitgliedern, die gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder gegen das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vorgehen, können unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Startberechtigung auf vereinseigenen Flugzeugen

Bezüglich des Führens der vereinseigenen Flugzeuge können an die aktiven Mitglieder Anforderungen gestellt werden, die über das gesetzliche Maß hinausgehen und in der Geschäftsordnung definiert werden.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Entrichtung jährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei aktiven Mitgliedern ist zudem nach (ggf. auch erneutem) Beitritt zum Verein beim erstmaligen Zutritt zu einer Abteilung eine Aufnahmegebühr fällig. Darüber hinaus sind von den aktiven Mitgliedern weitere Gebühren und Entgelte zu entrichten, die in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnung geregelt werden.

- (2) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Beiträgen befreit, soweit sie nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen.
- (3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die fälligen Beiträge und Gebühren ausnahmsweise in Teilen oder insgesamt erlassen. Hiervon ausgenommen sind die nutzungsabhängigen Entgelte. Die Entscheidung des Vorstands ist jederzeit widerruflich.
- (4) Ebenso ist der Vorstand berechtigt, passiven Mitgliedern, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, die Beitragspflicht zu erlassen. Die Entscheidung des Vorstands ist jederzeit widerruflich.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand fristgerecht unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks zu erfolgen. Im Streitfall liegt die Beweislast für den fristgerechten Eingang des vollständig ausgefüllten Vordrucks beim Mitglied.
- (3) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das außerordentliche Recht, den freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Verbindlichkeiten nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss ist möglich
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Ordnungen des Vereins, die Flugsicherheit oder bei sonstigem grob vereinschädigendem Verhalten,
 - b) bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder
 - c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss, bei der mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsbeirat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

- (7) Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirats kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss beim Vorstand schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft unmittelbar als beendet gilt.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) der Vereinsbeirat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren,
 - die Wahl von zwei Beisitzern im Vereinsbeirat für die Dauer von drei Jahren,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte aus dem Vereinsbeirat und des Prüfberichts der Kassenprüfung,
 - die Entlastung des Vorstands und des Vereinsbeirats,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Verabschiedung der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die ihr nach dieser Satzung oder vom Vorstand oder Vereinsbeirat übertragenen Angelegenheiten sowie
 - die Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit vor dem 30. April des jeweiligen Kalenderjahrs für das zurückliegende Geschäftsjahr stattfinden.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es der Vereinsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit oder der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks

- und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen unter Beachtung der nachfolgenden Ziffer 4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins, d. h. sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder, sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und sind zu den Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Termin einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch elektronische Mitteilung (E-Mail) an die letzte bekannte elektronische Adresse der Mitglieder. Auf Antrag des jeweiligen Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form (Briefpost/Infobrief) oder per Telefax erfolgen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels als Tag der Absendung.
 - (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden bzw. bei der in der Einladung genannten Stelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der zuvor genannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Lediglich die Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer im Vereinsbeirat sowie die Abstimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
 - (8) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 - (9) Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung auf Dritte sowie eine schriftliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.
 - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift schriftlich abzufassen. Hierzu ist jeweils ein Protokollführer zu bestimmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und von mindestens zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenleiter sowie
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Kassenleiter verwaltet die Vereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist verantwortlich für den gesamten Zahlungsverkehr.
- (5) Für das Innenverhältnis gilt: Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Vereins- und/oder Flugbetriebs stehen und deren Geschäftswert im Einzelnen den in der Geschäftsordnung zu regelnden Geldbetrag übersteigt, bedarf der Vorstand der Einwilligung des Vereinsbeirats. Alle weiteren Investitionsentscheidungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von im Regelfall drei Jahren. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit sicherzustellen, soll in jeder Jahreshauptversammlung eines der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (7) Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ernennt der Vorstand kommissarisch einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden.
- (9) Über den Verlauf einer jeden Vorstandssitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Er wird insbesondere in den ihm gemäß dieser Satzung zur Entscheidung übertragenen und den durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zugewiesenen Fällen tätig.

- (2) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenleiter,
 - dem Schriftführer,
 - den Ehrenvorsitzenden,
 - den Abteilungsleitern,
 - den Ausbildungsleitern,
 - den technischen Leitern der Abteilungen,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Vertreter des Vereins bei der LSG Rheinstetten sowie
 - den beiden Beisitzern.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können gegebenenfalls weitere Funktions-träger dem Vereinsbeirat zugeordnet werden.
- (4) Die Leiter der Abteilungen, die technischen Leiter der Abteilungen sowie der Vertreter des Vereins bei der LSG Rheinstetten werden vom Vorstand ernannt. Die Zusammenlegung dieser Ämter oder die Übernahme eines Amtes durch ein Vorstandsmitglied ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die beiden Beisitzer sollen kein anderes der unter Absatz 2 genannten Vereinsämter bekleiden. Sofern ein Beisitzer vorzeitig ausscheidet, ernennt der Vereinsbeirat einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vereinsbeirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsbeiratssitzungen. Er wird zu seinen Sitzungen vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es mindestens vier Mitglieder des Vereinsbeirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Sitzung des Vereinsbeirats soll in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung beim Vorstand stattfinden. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (7) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (8) Über den Verlauf einer jeden Sitzung des Vereinsbeirats und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu ist jeweils eine Protokollführung zu bestimmen. Die Sitzungsniederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsbeirat angehören.

§ 15 Kommissionen

- (1) Zu Themen des Vereins kann die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vereinsbeirat aus Vereinsmitgliedern eine Kommission bilden.
- (2) Die Kommission bestimmt einen Kommissionsleiter, der die Sitzungen einberuft und leitet.
- (3) Die Kommission erstattet den Vereinsorganen schriftlich einen Bericht über die Ergebnisse der Kommissionsarbeit. An die Empfehlungen der Kommission sind die Vereinsorgane nicht gebunden.

IV. Sonstige Regelungen

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder einschließlich der Fluglehrer und des technischen Personals wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Datenschutz

- (1) Erstmalig mit dem Betritt eines Mitgliedes und dann fortlaufend nimmt der Verein unterschiedliche, für den laufenden Vereinsbetrieb relevante Mitgliederdaten auf. Diese Informationen und Dokumente werden in dem vereinseigenen EDV-System sicher gespeichert, auf das die Funktionsträger des Vereins passwortgeschützten Zugriff haben. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Als Mitglied der LSG Rheinstetten, des BWLV und des DAeC ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Es werden daher im notwendigen Umfang personenbezogene Daten auch an die vorgenannten Organisationen elektronisch sicher übermittelt. Zudem werden im Rahmen der Ausbildung von Luftfahrerpersonal Daten im erforderlichen Um-

fang an die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes übermittelt. Gleiches gilt bei Versicherungen, die der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb abgeschlossen hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Der Umfang der gespeicherten und der an die unter Ziffer 2 genannten Organisationen weitergeleiteten Daten kann jederzeit beim Vorstand erfragt werden.

§ 18 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Gebührenordnung.
- (2) Die Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsrechtige Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Luftfahrt zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Luftsports in Baden-Württemberg verwenden darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist errichtet am 9. Dezember 2022.